

Mobilfunk - Was können Kommunen tun?

1. Faktische Handlungsmöglichkeiten
 - innerhalb der Gemeindeverwaltung Zuständigkeiten klären für die Behandlung von Suchkreisanfragen
 - Hinweis an alle Bürger/innen bei Anfrage eines Senderstandortes sofort mit dem Rathaus Kontakt aufzunehmen
 - betroffene Bürger und Bürgerinitiativen von Anfang an einbeziehen
2. Nutzung der Möglichkeiten der „freiwilligen Selbstverpflichtungen“
 - Mitwirkungsrecht im Rahmen des Umweltpaktes wahrnehmen und innerhalb der Frist von 30 Tagen sich äußern
3. Technische Beratung durch unabhängige Ingenieure
 - liefert genaue Beurteilungsgrundlagen zu Planungs- und Alternativlösungen
 - Kommune ist nicht mehr den kaum nachprüfbar Aussagen der Betreiber ausgeliefert
4. Rechtlich verbindliche Vorgaben
 - Bauleitplanung steuert die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen unter Vorsorgeaspekt

Was müssen Kommunen wissen?

1. Es gibt keinen Versorgungsauftrag für den Auf- und Ausbau des Mobilfunknetzes
2. maßgeblich für den Ausbau sind die Lizenzvereinbarungen
3. der BayVGH hat in verschiedenen Urteilen den Kommunen die Möglichkeit der Vorsorge zugestanden

Was sagt der Gesetzgeber zur Vorsorge bei Mobilfunk?

- BayVGH 05.01.2009 Mobilfunkanlagen im Außenbereich nicht notwendigerweise ein privilegiertes Bauvorhaben mit erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen
- BayVGH 02.08.2007 Recht der Kommunen Standorte von Sendeanlagen so zu wählen, dass Wohngebiete geringer belastet werden als nach den derzeitigen GW zulässig wäre
- BayVGH 21.06.2003 Planungshoheit der Kommune beim Schutz des orts- und Landschaftsbildes
- Baugesetzbuch § 1, Abs. ff. bei Baugenehmigungsverfahren soll vorsorge beachtet werden (auch hinsichtlich Immissionsminimierung)

Mehr Informationen unter: www.mobilfunk-allgaeu.de